



Dein Netzwerk
fürs Studium



Selbstständigkeit und Studium.

Tipps für den Einstieg





Du willst zu einzelnen Aspekten mehr wissen?
Dir fehlt ein Thema? Auf unserer Website
findest du jede Menge weitergehende und
vertiefende Informationen.

jugend.dgb.de/studium



Inhalt

- 4 Was heißt das: Selbstständigkeit?
 - 5 Angestellt oder frei?
 - 6 Verträge und Honorare
 - 7 Urlaub und Krankheitsfall
 - 8 Versicherungen
 - 9 Im Vergleich: angestellt und selbstständig

- 10 Die Sache mit den Steuern ...
 - 11 Anmelden
 - 11 Freie Berufe
 - 11 Gewerbesteuer
 - 12 Einkommensteuer
 - 12 Umsatzsteuer
 - 14 Steuererklärung

- 16 ...und der Sozialversicherung.
 - 17 Haupt- bzw. nebenberufliche Selbstständigkeit
 - 18 Kranken- und Pflegeversicherung
 - 19 Rentenversicherung
 - 20 Künstlersozialkasse
 - 20 Unfallversicherung
 - 21 Arbeitslosenversicherung
 - 21 Spezialfall: Arbeitnehmer_in und Selbstständige_r

- 22 Los geht's: Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit
 - 23 Gründungs-Checkliste
 - 24 Selbstständigkeit und BAföG
 - 25 Solo-Selbstständigkeit und Crowd-Working
 - 26 Mögliche Gesellschaftsformen
 - 26 Urheberrecht
 - 27 Rechnungen richtig stellen

- 28 Gewerkschaft? Macht absolut Sinn!

- 32 Wir sind die DGB-Jugend. Dein Netzwerk fürs Studium.



Was heißt das: Selbstständigkeit?

**Selbstständigkeit hat viele Gesichter.
Über die Vor- und Nachteile solltest
du dir im Klaren sein.**

Angestellt oder frei?

Wenn du selbstständig arbeitest, bist du dein_e eigene_r Chef_in. Du entscheidest, für welche Kunden_innen du tätig wirst, wann du welche Aufträge ausführst und wie du das machst. Du arbeitest für verschiedene Auftraggeber_innen und stellst deine Dienste in Rechnung. Ob im Honorarjob, auf Werkvertrags-Basis, in einer freien Mitarbeit oder nach Gründung deines eigenen Start-ups – Selbstständigkeit hat viele Gesichter.

Je nach Tätigkeit wird zwischen Freiberufler_innen und Gewerbetreibenden unterschieden. So gelten selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten als freiberuflich. Wer selbstständig, aber nicht freiberuflich arbeitet, gilt als Gewerbetreibende_r und muss ein eigenes Gewerbe anmelden: Das bedeutet in der Regel, dass auch Gewerbesteuer anfällt und die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) vor Ort verpflichtend ist.

Aber ob als Freiberufler_in oder Gewerbetreibende_r: Über die Einteilung deiner Zeit bestimmst du. Das macht selbstständige Tätigkeiten gerade auch zur Finanzierung eines Studiums interessant. Eine realistische Zeiteinteilung ist dabei das A und O. Denn eine Selbstständigkeit kann schnell viel Aufmerksamkeit und Zeiteinsatz deinerseits verlangen. Und dann wird es mit dem Studium schwierig. Daher solltest du dir von Anfang an überlegen, wie viele Stunden du pro Woche für deine Selbstständigkeit aufbringen willst.

Als Selbstständige_r arbeitest du nicht auf Lohnsteuer-Basis, sondern stellst Rechnungen. Du bekommst dein Geld brutto ausbezahlt und musst dich um das Abführen von Sozialabgaben und Steuern selbst kümmern. Zwar hast du keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen.

Der Preis für diese Freiheit ist, Arbeitnehmer_innenrechte gelten für dich nicht. So gibt es für dich weder Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, noch bist du auf deinem Arbeitsweg oder während der Arbeit unfallversichert. Urlaub bedeutet Verdienstausschlag und deine soziale Absicherung liegt in deinen Händen. Auch das Arbeitsrecht gilt für dich nicht. Was selbstverständlich nicht heißt, dass du in einem rechtsfreien Raum agierst. Deine Tätigkeiten und Verträge fallen in den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.

Insgesamt stehen einer größeren individuellen Freiheit mehr Unsicherheiten entgegen als in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen. Das musst du für dich abwägen. Generell prüfe Angebote auf Seriosität.

Denn nicht immer handelt es sich bei Aufträgen an Selbstständige tatsächlich um selbstständige Arbeit. Oft geht es Unternehmen darum, Personalkosten zu sparen. Wenn du den Weisungen deines_ deiner Auftraggeber_in unterworfen bist, du festgelegte Arbeitszeiten hast oder dir vorgegeben wird, wie genau du deinen Job zu erledigen hast, liegt sehr wahrscheinlich eine Scheinselbstständigkeit vor: also eine formale Selbstständigkeit, die einem Arbeitnehmer_innenverhältnis entspricht. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Laut Rechtsprechung sind etwa Messehost_essen, Regalauffüller_innen im Supermarkt und Servicepersonal in der Gastronomie grundsätzlich als abhängig Beschäftigte zu sehen und NICHT selbstständig! Mit Scheinselbstständigkeit versuchen Arbeitgeber_innen sich der Pflicht zu entziehen, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen und ggf. nach Tarif zu entlohnen. Für dich heißt das dann, auf eigenes Risiko einem Job nachzugehen, der eigentlich einer abhängigen Beschäftigung entspricht und vielleicht noch schlechter bezahlt wird. Deshalb: Prüfe immer, ob der Job und die Bezahlung passen. Lass dich im Zweifel beraten!

Verträge und Honorare

Bei Selbstständigen sind die gängigen Vertragsformen Honorar- oder Werkverträge. Du solltest bei Honorarjobs darauf achten, die wichtigsten Eckpunkte zwischen dir und der Auftraggeber_innenseite vertraglich zu regeln. Zwar sind auch mündliche Verträge bindend, aber nur ein schriftlicher Vertrag bietet dir die Sicherheit, deine_n Vertragspartner_in im Zweifelsfall deutlich an eure Abmachungen erinnern zu können, falls es zu Unstimmigkeiten kommt. Damit dieser Vertrag waserdicht ist, solltest du ihn vor Unterzeichnung von kompetenter Seite gegenlesen lassen – z. B. bei einer Gewerkschaft. Ohne schriftlichen Vertrag solltest du zumindest eine detaillierte Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe sowie Zahlungsfristen des Honorars vornehmen.

Da du als Selbstständige_r eventuell die vollen Beiträge zur Sozialversicherung (SV) allein zahlen und außerdem Rücklagen für Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie mögliche Auftragsflauten bilden musst, muss dein Stundenhonorar deutlich höher liegen als der Bruttostundenlohn von Angestellten. Hier solltest du auch berücksichtigen, dass du zusätzliche Arbeitszeit für Buchführung und Steuern, Auftrags-

akquise sowie unter Umständen für Vor- und Nachbereitung – etwa bei Bildungsarbeit – aufwenden musst. Auch diese Arbeitszeit muss aus deinem Honorar bezahlt werden. Weil sich der jeweilige Aufwand von Tätigkeit zu Tätigkeit unterscheidet, gibt es kein allgemeingültiges Verhältnis von Gehalt zu Honorar. Als Faustregel gilt aber: Ein Honorar sollte nicht niedriger als das 2,5-Fache des angemessenen Bruttostundenlohnes für dieselbe Arbeit sein.

Du solltest dich an deinem Bedarf und an branchenüblichen Sätzen orientieren. Wenn alle Vergünstigungen für Studierende sowie Unterhalt, BAföG etc. wegfallen, muss das Honorar aus einer Vollzeittätigkeit ausreichen, um deinen gesamten Lebensunterhalt zu finanzieren.

Urlaub und Krankheitsfall

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub oder Unfallversicherung bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg greifen nicht bei selbstständiger Tätigkeit. Krankheit und Urlaub bedeuten für dich Verdienstausschlag. Deshalb kalkuliere Honorare so, dass du auch solche Zeiten überbrücken kannst.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist übrigens der Urlaubsanspruch für sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit, die sich hauptsächlich im Medien- und Kunstbereich finden lässt. Diese Gruppe der Selbstständigen kann bei ihrem_ihrer Hauptauftraggeber_in einen Urlaubsantrag stellen und hat die Chance, für mindestens 4 Wochen nach dem Bundesurlaubsgesetz im Jahr weiterbezahlt zu werden.

→ mediafon.net

Versicherungen

Je nachdem, welche Tätigkeit du in welchem Umfang ausübst, können private Versicherungen sinnvoll sein. Neben der privaten Haftpflicht sei hier insbesondere auf die Berufsunfähigkeitsversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung hingewiesen. Bei letzterer unterliegen spezielle Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwält_innen) sogar einer Versicherungspflicht.

Eine Berufshaftpflichtversicherung schützt dich vor Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten bei beruflich verursachten Schäden. Das kann etwa ein erlittener Vermögensschaden deiner Kund_innen sein, die du aus Unwissenheit fälschlicherweise beraten hast. Auch wenn bei deiner Tätigkeit eine Berufshaftpflicht nicht zwingend vorgeschrieben ist, solltest du prüfen, ob diese sinnvoll für dich sein kann. Da solche Versicherungen sehr teuer sind, kann es besser sein, die Haftung vertraglich zu begrenzen.

Eine Betriebshaftpflicht schützt dich bzw. deinen Betrieb vor Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten, z. B. wenn ein_e Kund_in in deinen Geschäftsräumen stolpert und sich verletzt.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist ein absolutes Muss, wenn du hauptberuflich und langfristig selbstständig arbeitest. Sie kann eine sinnvolle Ergänzung zur Erwerbsunfähigkeitsversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) für gesetzlich Rentenversicherte sein. Stiftung Warentest veröffentlicht regelmäßig Tests zu den entsprechenden Versicherungskonditionen.

Wenn du dir unsicher bist, was in deinem Bereich sinnvoll oder gar notwendig ist und welche Versicherung zu dir passt, kannst du dich auch von unabhängigen, nicht versicherungsgebundenen Versicherungsmakler_innen beraten lassen.

Im Vergleich: angestellt und selbstständig

	abhängig beschäftigt	selbstständig tätig
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none">• gilt	<ul style="list-style-type: none">• gilt nicht
Meldung zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none">• Sozialversicherungspflicht besteht• Arbeitgeber_in für Meldung verantwortlich	<ul style="list-style-type: none">• i. d. R. keine allgemeine Sozialversicherungspflicht• Krankenversicherungspflicht• ggf. Rentenversicherungspflicht• Eigenverantwortung für korrekte Meldung
Steuern	<ul style="list-style-type: none">• AG für Meldung und Abführung zuständig	<ul style="list-style-type: none">• Eigenverantwortung für Meldung und Abführung
Weisungsbefugnis	<ul style="list-style-type: none">• weisungsgebunden	<ul style="list-style-type: none">• nicht weisungsgebunden
Unternehmerisches Risiko	<ul style="list-style-type: none">• trägt Arbeitgeber_in	<ul style="list-style-type: none">• Eigenverantwortung (trägst du selbst)



Die Sache mit den Steuern ...

Für Vieles kannst du dich entscheiden, aber es gibt auch Regeln, die du beachten musst.

Anmelden

Als Selbstständige_r musst du dich selbst darum kümmern, deine Steuern zu entrichten. Dafür brauchst du eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragst du mit dem Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Wie so oft wirkt dieses Formular für Laien schwer verständlich. Lass dich nicht abschrecken! Ein Tipp: Du gehst in die Sprechstunde des Finanzamtes und lässt dir das Formular dort erklären. Du bekommst deine Steuernummer dann per Post zugeschickt.

Freie Berufe

Es gibt zwei Sorten Selbstständige: Gewerbetreibende und Freiberufler_innen. Die Freiberufler_innen haben besonders bei der Steuer Vorteile – für sie fällt z. B. keine Gewerbesteuer an. Auch eine Mitgliedschaft in einer Kammer ist für viele Freiberufler_innen nicht nötig – für Gewerbetreibende ist sie verpflichtend.

Die für die Steuer relevante Definition freiberuflicher Tätigkeit findet sich in §18 des Einkommensteuergesetzes. Danach gehören zur freiberuflichen Tätigkeit die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit. Die Grenze zwischen Gewerbetreibenden und Freiberufler_innen ist häufig nicht leicht zu erkennen. Während etwa ein Screendesigner Freiberufler ist, gilt das für eine Onlineprogrammiererin nicht: Der eine arbeitet künstlerisch, die andere nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, wie deine Tätigkeit eingeschätzt wird, frag beim Finanzamt oder beim Ordnungsamt nach.

Gewerbesteuer

Wenn du selbstständig, aber nicht freiberuflich tätig bist, musst du ein Gewerbe anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim örtlichen Ordnungs- oder Gewerbeamt, du erhältst einen „Gewerbeschein“, für den eine Bearbeitungsgebühr (circa 25 €) anfällt. Außerdem musst du ggf. Gewerbesteuer in der von der Kommune festgelegten Höhe entrichten. Von deiner Anmeldung wird neben dem Finanzamt auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer informiert, bei der du Pflichtmitglied wirst.

Einkommensteuer

Einkommensteuer musst du erst bezahlen, wenn du über den Steuerfreibetrag kommst. Dieser beträgt 9.168 € für das Jahr 2019; und für 2020 9.408 €. Auch wenn du weniger verdienst, muss häufig eine Steuererklärung gemacht werden. Verpflichtet bist du z. B., wenn du neben einer abhängigen Beschäftigung mehr als 410 €/Jahr aus einer selbstständigen Tätigkeit dazuverdient hast und immer dann, wenn du dazu aufgefordert wirst. Die Steuererklärung ist bis zum 31. Juli des Folgejahres fällig, bei verspäteter Abgabe werden mind. 25 € pro Monat Verspätungszuschlag fällig. Du kannst aber bei deinem zuständigen Finanzamt eine Fristverlängerung beantragen. Im Unterschied zur abhängigen Beschäftigung profitierst du nicht von der sogenannten Werbungskostenpauschale. Dafür sind für die Berechnung deiner Einkommensteuerpflicht nicht deine gesamten Einnahmen (Umsatz) ausschlaggebend, sondern dein Gewinn. Den Gewinn ermittelst du, indem du von deinen Einnahmen deine für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Ausgaben abziehst.

Umsatzsteuer

Wenn du im vergangenen Jahr mehr als 17.500 € Umsatz hattest und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 € Umsatz haben wirst, fällt neben der Einkommensteuer auch Umsatzsteuer an. Bei vorhersehbar geringerem Umsatz kannst du gleich mit der Anmeldung beim Finanzamt die sogenannte Kleinunternehmer_innenregel in Anspruch nehmen. Sie befreit dich von der Umsatzsteuer sowie deren Voranmeldung. Auf deinen Rechnungen weist du dann keine Umsatzsteuer aus, musst darauf aber in jedem Fall hinweisen: „Als Kleinunternehmer_in nach § 19 UStG weise ich keine Umsatzsteuer aus.“



9.168 €



UNSTG



\$19

Ob die Befreiung oder die Teilnahme am Umsatzsteuerverfahren für dich günstiger ist, hängt von der genauen Art deiner Tätigkeit und deinen voraussichtlichen Ausgaben ab. Bei hohen Materialausgaben (z. B. als Tischler_in, der_die für jeden Auftrag Holz, Schrauben, Werkzeug etc. besorgen muss) kann eine Teilnahme an der Umsatzsteuerpflicht sinnvoll sein. Du kannst deine Materialien dann „steuerfrei“ einkaufen, musst aber in jeder Rechnung die Umsatzsteuer ausweisen.

Wenn du am Umsatzsteuerverfahren teilnimmst, besteht nach §18 UStG die Verpflichtung zur Voranmeldung und ggf. zur Entrichtung einer Vorauszahlung. Das bedeutet, dass du Geldbeträge zurückhalten musst, um die Umsatzsteuer zu bezahlen. Je nach Höhe deines Umsatzes kann der Voranmeldungszeitraum vierteljährlich oder monatlich sein, bei Neuaufnahme der Tätigkeit ist er aber immer bis zum darauffolgenden Kalenderjahr monatlich verpflichtend. Bei weniger als 1.000 € Steuerschuld im Vorjahr kannst du vom Finanzamt von der Voranmeldspflicht befreit werden.

Wenn du dir unsicher bist, was für dich sinnvoll ist, nimm vor Aufnahme deiner Tätigkeit eine Existenzgründer_innen- und/oder Steuerberatung in Anspruch. Wenn du die Umsatzsteuerpflicht akzeptierst, bindet dich das für fünf Jahre. Ein Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Umsatzbesteuerung dagegen ist in der Regel problemlos möglich.

Steuererklärung

Wenn du deine Steuererklärung machst, kannst du als Freiberufler_in und als nicht-buchführungspflichtige_r Gewerbetreibende_r nach jedem Steuerjahr für deine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit eine sogenannte vereinfachte Gewinnermittlung aufstellen. Als „vereinfachte Gewinnermittlung“ wird eine Einnahmenüberschussrechnung bezeichnet. Der Gewinn ermittelt sich als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Du kannst also deine Einnahmen aus der selbstständigen Beschäftigung bei deiner Gewinnermittlung um deine für deine Tätigkeit notwendigen Ausgaben bereinigen. Zur Buchführung verpflichtete Selbstständige müssen ihren Gewinn aufwändiger ermitteln. Lass dich im Zweifel beraten, was auf dich zutrifft. Wenn du eine_n Steuerberater_in beauftragst, verlängert sich die Frist der Abgabe bis Ende Februar des übernächsten Jahres.

Jobkombination: Arbeitnehmer_in und Selbstständige_r

Einnahmen aus abhängigen und selbstständigen Tätigkeiten werden beide in den Steuergrundfreibetrag hineingerechnet. Die Werbungskostenpauschale sowie deine Vorsorgeaufwendungen kannst du aber trotzdem weiterhin für die abhängige(n) Beschäftigung(en) geltend machen.

Ehrenamts- und Übungsleiter_innenpauschale

Wenn du nur in niedrigem Umfang Honorare beziehst, weil du gelegentlich für öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Träger (z. B. Sportverein, Kulturverein, Universität, Kirche, Jugendzentrum etc.) Kurse oder Unterricht hältst; vergleichbare pädagogische Arbeit leistest oder nebenberuflich in der Pflege tätig bist, werden diese Honorare bis zu einer bestimmten Höhe nicht auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet. Sie fallen dann unter die sogenannte Übungsleiter_innenpauschale, die bei 2.400 € im Jahr liegt. Diese Pauschale kannst du von den Einnahmen abziehen, unabhängig davon, ob du steuerlich selbstständig oder als Arbeitnehmer_in tätig bist.

Für die Einnahmen aus sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit gibt es einen Freibetrag von 720 € pro Jahr. Diese Pauschale kann für verschiedene Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, die in gemeinnützigen Vereinen oder bei kirchlichen und öffentlichen Trägern stattfinden. Oft werden solche ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Honorarbasis entschädigt. Beachte, dass hier – formal – eine selbstständige Tätigkeit vorliegen kann und du dich selbst bzw. eine entsprechende Tätigkeit beim Finanzamt anmelden musst. Auch wenn deine Aufwandsentschädigungen unterhalb der Pauschale liegen, musst du sie in deiner Steuererklärung angeben.

Wenn du mehrere Einnahmen hast, die unter diese Pauschalen fallen, beachte, dass du insgesamt nicht mehr als 2.400 € geltend machen kannst.

Nicht unter diese Pauschalen fallen in der Regel die Aufwandsentschädigungen für Referent_innen bei ASten und StuRä. Der Bundesfinanzhof hat 2008 entschieden, dass diese Referent_innen in den meisten Fällen als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer_innen zu betrachten sind.



...und der
Sozialversicherung.

Abgesichert ist immer besser.

Als Selbstständige_r bist du grundsätzlich selbst für deine soziale Absicherung zuständig und musst dich um deine korrekte Anmeldung kümmern. Das umfasst alle eventuell fälligen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung. Zwar besteht in den meisten Zweigen der Sozialversicherung (SV) keine Versicherungspflicht für Selbstständige, aber im Rahmen der generellen Krankenversicherungspflicht musst du krankenversichert sein.

Wenn du während deines Studiums einer selbstständigen Tätigkeit nachgehst, wird grundsätzlich geprüft, ob du haupt- oder nebenberuflich selbstständig bist. Davon hängt ab, ob du in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weiterhin als Student_in versichert oder ggf. auch familienversichert bleiben kannst oder ob du dich selbst als Selbstständige_r krankenversichern musst.

Haupt- bzw. nebenberufliche Selbstständigkeit

Über die Rechtsprechung ist geregelt, wie sich eine haupt- bzw. nebenberufliche selbstständige Tätigkeit definiert. Dabei geht es nicht nur um den zeitlichen Aufwand, sondern auch um die wirtschaftliche Bedeutung, also vor allem wie viel du verdienst. Den Studierendenstatus innerhalb der SV kannst du nur behalten, wenn deine selbstständige Tätigkeit als nebenberuflich eingestuft wird. Die bei abhängigen Jobs übliche Zugrundelegung der 20-Stunden-Regel gilt so bei selbstständigen Tätigkeiten nicht. Sie kann aber eine Orientierung bieten. Wenn du sowohl abhängig beschäftigt als auch selbstständig tätig bist, wird für die Beurteilung der abhängigen Beschäftigung die Arbeitszeit aus der selbstständigen Tätigkeit mit hinzugerechnet.

Je nach Sozialversicherungsbereich werden bei der Ermittlung der Bedeutung einer selbstständigen Tätigkeit unterschiedliche Wochenstundenzahlen angelegt. In der Arbeitslosenversicherung kann schon bei einer Wochenstundenzahl von 15 Stunden eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit angenommen werden. Manche Krankenkassen orientieren sich bei Student_innen an 20 Stunden pro Woche, andere an 15 bis 18 Stunden. Auch bei unter 20 h/Woche spricht eine Überschreitung deines Einkommens von 75 Prozent der Bezugsgröße (2.336,25 €/Monat, Stand 2019) für eine Einstufung als hauptberuflich selbstständig. Zwischen 20 h und 30 h pro Woche wird in der Regel bereits bei einem Überschreiten der Bezugsgröße von 50 Prozent (1.557,50 € im Monat, Stand 2019) die selbstständige Tätigkeit als hauptberuflich eingeschätzt.

Wichtig: Beachte, dass hier immer im Einzelfall entschieden wird. Sprich am besten direkt mit deiner Krankenkasse und frage sie nach deren Handhabung. Lass dir Einschätzungen, Zusagen und Entscheidungen immer schriftlich geben!

Die Geringfügigkeitsrichtlinien bei abhängiger Beschäftigung in der Sozialversicherung gelten analog auch für selbstständige Tätigkeiten. Verdienst du mit deiner Selbstständigkeit nicht mehr als 450 € im Monat (entsprechend sog. Minijobs) oder übst diese nur in geringem Umfang aus (entsprechend der Regelungen für kurzfristige Beschäftigung), wird von einer geringfügigen Selbstständigkeit gesprochen. In diesen Fällen werden in der Regel keine Sozialversicherungsabgaben auf dein Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit fällig.

→ jugend.dgb.de/-/Xgw

Kranken- und Pflegeversicherung

Gesetzlich krankenversichert bist du als Student_in mit (nebenberuflicher) Selbstständigkeit entweder studentisch, freiwillig oder familienversichert (über deine Eltern oder über eine_n eingetragene_n Partner_in). Beachte: Bist du familienversichert, gilt 2019 eine Einkommensgrenze von 445 €/Monat, wobei dein Gewinn maßgeblich ist.

Wenn du als hauptberuflich selbstständig eingestuft wirst, gelten für dich dieselben Regelungen, wie für alle hauptberuflich Selbstständigen – unabhängig davon, ob du immatrikuliert bist oder nicht. Als hauptberuflich Selbstständige_r in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) musst du mit höheren Beiträgen rechnen. Diese Beiträge werden auf Basis deiner Einkünfte, mindestens aber auf Basis eines angenommenen Mindesteinkommens festgesetzt. Als Selbstständige_r kannst du den regulären Mindestbeitrag durch den Nachweis niedrigerer Einkünfte entsprechend senken.

Der Weg in die anfangs meist günstigere private Krankenversicherung (PKV) erscheint auf den ersten Blick verlockend. Allerdings sind PKVs nicht an die geltenden Beitragsregelungen in der Sozialgesetzgebung gebunden. Bist du in einer GKV, können deine Beiträge nicht steigen, weil du bestimmte Krankheiten oder Unfälle hast. Hier wirkt das Solidarsystem, in dem alle Mitglieder Zugang zu den gleichen Leistungen haben, unabhängig davon, wie viel sie einbezahlen. Darüber hinaus kann ein Wechsel in die PKV die Rückkehr in die „Gesetzliche“ dauerhaft

erschweren, was unter Umständen nicht nur ärgerlich, sondern sogar existenzbedrohend sein kann – etwa wenn die Beiträge zur PKV im Verhältnis zum Einkommen besonders stark ansteigen und/oder du dir irgendwann die Vorauszahlungen für dringend benötigte ärztliche Untersuchungen und Medikamente nicht mehr leisten kannst. Lass dich deshalb vor einer solchen Entscheidung unbedingt kompetent beraten.

Rentenversicherung

In einigen Fällen bist du auch als Selbstständige_r rentenversicherungspflichtig. Das betrifft einige Freiberufler_innen, zum Beispiel Erzieher_innen, Pfleger_innen oder Publizist_innen. Auch wer gegen Honorar als Lehrer_in oder Fitnesstrainer_in arbeitet, ist in der Regel rentenversicherungspflichtig.

Selbstständige, die auf Dauer vorwiegend für eine_n Auftraggeber_in tätig sind, niemanden beschäftigen und aus dieser Tätigkeit mehr als 450 € beziehen, sind rentenversicherungspflichtig. Dabei ist es egal, ob zusätzlich zur selbstständigen Tätigkeit noch eine abhängige Beschäftigung vorliegt, in der du bereits rentenversicherungspflichtig bist. Wenn du Zweifel hast, ob du unter diese Regel fällst, kannst du dich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Dort wird individuell geprüft, ob für dich Rentenversicherungspflicht besteht.

Wenn du in deiner rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit höchstens 450 € im Monat verdienst, ist sie geringfügig und damit in vielen Fällen beitragsfrei, du kannst dich aber freiwillig rentenversichern. Verdienst du regelmäßig mehr als 450 € monatlich, musst du dich bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden. Es fällt dann ein festgesetzter (ggf. halber) Regelbeitrag



oder bei Berechnung auf Basis des tatsächlichen Einkommens der volle Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent des Einkommens an. Deshalb ist es sinnvoll, dies bei deinem Honorar mit knapp 20 Prozent zu kalkulieren.

Wer nicht rentenversicherungspflichtig ist, kann sich in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) freiwillig versichern. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 83,70 € und der Höchstbeitrag 1.246,20 € (Stand 2019).

→ [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Künstlersozialkasse

Das Aufnahmeverfahren der Künstlersozialkasse (KSK) ist sehr umfassend und für Berufsanfänger_innen oftmals eine Herausforderung. Studierende können nur unter bestimmten Umständen aufgenommen werden. Trotzdem sei hier der Form halber darauf hingewiesen. Wenn du eine selbstständige erwerbsmäßige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübst oder diese unterrichtest, kannst du bei Erfüllen der Voraussetzungen in der KSK pflichtversichert werden. Du bezahlst dann wie abhängig Beschäftigte deinen Beitrag zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung anteilig – und die KSK übernimmt wie ein_e Arbeitgeber_in die andere Hälfte deiner Sozialversicherungsbeiträge! Darüber hinaus muss die soziale Absicherung selbstständig aus dem Einkommen finanziert werden.

→ [kuenstlersozialkasse.de](https://www.kuenstlersozialkasse.de)

Unfallversicherung

Als Selbstständige_r kannst du dich bei den Berufsgenossenschaften freiwillig unfallversichern. Für einige Freiberufler_innen besteht hier sogar Versicherungspflicht. Die Beiträge sind dabei sehr unterschiedlich. Sie beginnen bei circa 5 € pro Monat, können aber je nach Einschätzung des Berufsrisikos vielfach höher liegen.

→ [dguv.de](https://www.dguv.de)

Arbeitslosenversicherung

Auch gegen Arbeitslosigkeit bist du als Selbstständige_r nicht gesetzlich abgesichert – fehlt es an Aufträgen, hilft oft nur der Griff zum Ersparten. Zugang zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung auf Antrag hat, insbesondere wer sich aus einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder aus dem Arbeitslosengeldbezug bzw. -anspruch heraus selbstständig macht. Das Pflichtverhältnis muss mindestens zwölf Monate in den letzten zwei Jahren bestanden haben. Der Umfang der Selbstständigkeit muss dabei mindestens 15 h/Woche betragen. In jedem Fall solltest du dich in Sachen Arbeitslosenversicherung und Selbstständigkeit beraten lassen.

→ [mediafon.net](https://www.mediafon.net)

Spezialfall: Arbeitnehmer_in und Selbstständige_r

Abhängige und selbstständige Beschäftigungen werden in der Sozialversicherung (SV) grundsätzlich getrennt betrachtet. Bei Student_innen ist es etwas komplizierter. So wird deine Arbeitszeit aus allen Tätigkeiten für die Ermittlung des studentischen Erscheinungsbildes („Werkstudent_innenstatus“) zusammengerechnet. Je nach Art und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten wird hier zudem geschaut, was zeitlich und von der wirtschaftlichen Bedeutung her überwiegt. So kann es sein, dass du dich ggf. trotz abhängiger Beschäftigung als Selbstständige_r krankenversichern musst. Das kann dann der Fall sein, wenn deine selbstständige Tätigkeit im Vergleich zu deiner abhängigen Beschäftigung zeitlich und finanziell überwiegt. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze für die kostenlose Familienversicherung werden deine Einkommen aus allen abhängigen und selbstständigen Beschäftigungen zusammengerechnet. Wenn du dann insgesamt über die Einkommensgrenze (siehe Seite 12) kommst, musst du dich selbst krankenversichern.

Kombinierst du eine oder mehrere geringfügige abhängige Beschäftigungen (bis insgesamt 450 €/Monat) mit einer oder mehreren geringfügigen selbstständigen Tätigkeit(en) (bis insgesamt 450 €/Monat), haben beide Beschäftigungsformen keinen Einfluss aufeinander. Du kannst beide auf geringfügiger Basis nebeneinander ausüben. Im Zweifel lass dich von deiner Krankenversicherung beraten.



Los geht's:
Schritt für Schritt
in die
Selbstständigkeit

Mit Plan bist du im Vorteil: Das gilt für die Gründungsphase genauso wie für's Rechnungstellen.

Um dich selbstständig zu machen, benötigst du ein Konzept und musst die relevanten gesetzlichen Bestimmungen kennen. Damit du von der Idee über die Aufnahme deiner Tätigkeit bis zur ersten Rechnung sicher sein kannst, alles richtig zu machen, kommt hier unsere Schritt-für-Schritt-Checkliste.

Gründungs-Checkliste

- 1/ Zunächst musst du wissen, mit welcher Tätigkeit du dich selbstständig machen möchtest bzw. eine Geschäftsidee haben. Dafür solltest du
 - unter Umständen eine Existenzgründer_innenberatung aufsuchen.
 - ein Geschäftsmodell/-konzept entwickeln.
 - die passende Unternehmensform finden.
- 2/ Bei Solo-Selbstständigkeit: Lass dich über die möglichen Auswirkungen der Selbstständigkeit beraten. Dies kannst du z. B. bei deiner Gewerkschaft tun.
- 3/ Finanzamt: Melde deine Selbstständigkeit vorab an! Du bekommst dann eine Steuernummer zugewiesen. Die gehört auf jede deiner Rechnungen.
- 4/ Wenn du nicht freiberuflich, sondern gewerblich tätig wirst: Melde dein Gewerbe beim Gewerbeamt/Ordnungsamt an.
- 5/ Informiere deine Krankenkasse, ggf. auch die Deutsche Rentenversicherung.
- 6/ Wenn du zusätzlich abhängig beschäftigt bist, informiere unbedingt auch deine Arbeitgeber_innen.
- 7/ Schließe die für dich wichtigen Versicherungen ab: siehe Seite 8/9.
- 8/ Kalkuliere deine Honorarkosten realistisch. Denke hierbei daran, dass du von deinen Einkünften ggf. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und deine Altersvorsorge zahlen musst.
- 9/ Mach Werbung und akquiriere Aufträge!
- 10/ Nimm Aufträge am besten immer in Schriftform an! Checke alle Honorarvereinbarungen und Werkverträge genau; hol dir im Zweifelsfall Unterstützung, z. B. bei deiner Gewerkschaft.
- 11/ Schreibe Rechnungen und beachte dabei die gesetzlichen Vorgaben.
- 12/ Sammle alle Rechnungen/Quittungen über Einnahmen und Ausgaben.
- 13/ Vergiss nicht die Steuererklärung, die bis zum 31. Juli des Folgejahres fällig wird.

Selbstständigkeit und BAföG

Der gesetzlich vorgesehene Freibetrag von 290 €/Monat beim BAföG gilt auch für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Ausschlaggebend ist dabei fürs BAföG dein Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Du solltest beachten, dass du hier nicht dein Einkommen um die Werbungskostenpauschale bereinigen kannst.

Dein Einkommen aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung kannst du um eine Sozialpauschale von 21,3 Prozent bereinigen. Somit kannst du einen Gewinn von ungefähr 4.400 €/Jahr erzielen, ohne dass es zu Abzügen beim BAföG kommt. Übst du zusätzlich eine abhängige Beschäftigung aus, kannst du das Einkommen daraus zusätzlich um die Werbungskostenpauschale von 1.000 € im Jahr bereinigen. Ein Übersteigen des Einkommensfreibetrages beim BAföG bedeutet aber nicht, dass dein Anspruch auf Leistungen gleich komplett entfällt. Dein Auszahlungsbetrag vermindert sich lediglich um die Höhe des Betrages, der den Einkommensfreibetrag übersteigt.

BAföG- und Übungsleiter_innenpauschale

Einkommen, das unter die Bedingungen der Übungsleiter_innen- bzw. Ehrenamtspauschale fällt, bleibt beim BAföG unberücksichtigt! Du kannst also zusätzlich zu deinem sonstigen Einkommen bis zu 2.400 €/Jahr anrechnungsfrei dazuverdienen.

→ jugend.dgb.de/-/Xhj

Solo-Selbstständigkeit und Crowd-Working

Meldest du dich als Einzelperson ohne Angestellte beim Finanzamt (und ggf. Gewerbeamt) mit einem oder mehreren Tätigkeitsbereichen an, bist du ein_e sogenannte_r Solo-Selbstständige_r. Die entsprechende Rechtsform ist das Einzelunternehmen.

Ein Sonderfall der Solo-Selbstständigkeit ist das Crowd- oder auch Click-Working. Die Idee: Ein Unternehmen wendet sich mit einem Auftrag oder Problem an die „Crowd“ (engl. Menge) von potenziellen „Bearbeiter_innen“, die über Online-Portale erreichbar sind. Unabhängig voneinander bearbeiten diese dann die Aufträge, meist Klein- und Kleinstaufträge größerer Unternehmen, die in der Regel extern im Internet ausgeschrieben werden. Das Texten von Produktbeschreibungen für Online-Warenkataloge ist beispielsweise eine Tätigkeit, die häufig im Rahmen von Crowd-Working erledigt wird. Dein Vorteil: Du kannst zu Hause an deinem Computer immer dann arbeiten, wenn du gerade möchtest.

Zu jeder Tages- und Nachtzeit sind weltweit Aufträge mobil verfügbar. Für jeden Auftrag gibt es eine Honorarvergütung – je nach Anforderung manchmal allerdings nur wenige Cent. Bei komplexen Aufträgen sind auch höhere Beträge möglich. Die Höhe der Vergütung bestimmt allein der_die Auftraggeber_in, ebenso ob und wann der Auftrag tatsächlich zustande gekommen ist. Es kann dir also auch passieren, dass du einen Auftrag bearbeitet hast, der_die Auftraggebende nicht zufrieden ist und es kein Geld gibt. So gesehen kann Crowd-Working ein Einfallstor für mangelnden Datenschutz, schlechte Arbeitsbedingungen und Ausbeutung sein. Es gibt Plattformen, die sich ausschließlich an Studierende richten. Das gewerkschaftliche Faircrowd-Portal gibt dir eine gute Orientierung, welche Plattformen faire Bedingungen bieten.

→ [faircrowd.work](https://www.faircrowd.work)

Mögliche Gesellschaftsformen

Willst du – vielleicht sogar mit mehreren Leuten zusammen – ein Unternehmen gründen, gilt es abzuwägen, welche Unternehmensform die passende ist. In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Rechtsformen für Unternehmen: Einzelunternehmen, Genossenschaften und Gesellschaftsunternehmen. Von letzteren gibt es zudem verschiedene Unterformen, wie etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmer_innengesellschaften (UG) oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Der Unterschied liegt in den Voraussetzungen (z. B. benötigtes Eigenkapital) und Auswirkungen (z. B. Haftung). Deine/Eure Arbeitsweise (Hierarchien, Arbeits- und Verantwortungsteilung) sowie das Unternehmensziel und die Vorstellung über die persönliche Absicherung sind für diese Entscheidung relevant.

Gründet ihr mit mindestens zwei Leuten ein Unternehmen und geht nicht explizit eine bestimmte Unternehmensform ein, seid ihr automatisch eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit persönlich haftbar).

Urheberrecht

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“, heißt es im §11 Urheberrechtsgesetz.

Wenn du also Texte oder Fotos für Zeitungen erstellst, Lieder komponierst oder Computerprogramme schreibst, bist du schöpferisch tätig. Dabei entstehen Werke – deine Werke! – über deren Nutzung du selbst bestimmen kannst und solltest. Hierfür ist es nicht nur wichtig, die gesetzlichen Grundlagen zu kennen, sondern auch, diese umzusetzen. Deshalb solltest du immer genau darauf achten, was du vertraglich unterschreibst. Trittst du z. B. alle Nutzungsrechte an deinem geistigen Eigentum ab oder gewährst du deinen Auftraggeber_innen nur eine einmalige Nutzung? Ist dein Werk vom Urheberrecht erfasst? Welche Nutzungs- und Schutzrechte gibt es noch?

Bist du journalistisch, wissenschaftlich oder als Autor_in/Übersetzer_in tätig, ist die VG Wort für dich interessant. Zweck dieses Vereines ist es, die ihm vertraglich anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche seiner Mitglieder treuhänderisch wahrzunehmen und somit die angemessene Vergütung sicherzustellen.

→ mediafon.net

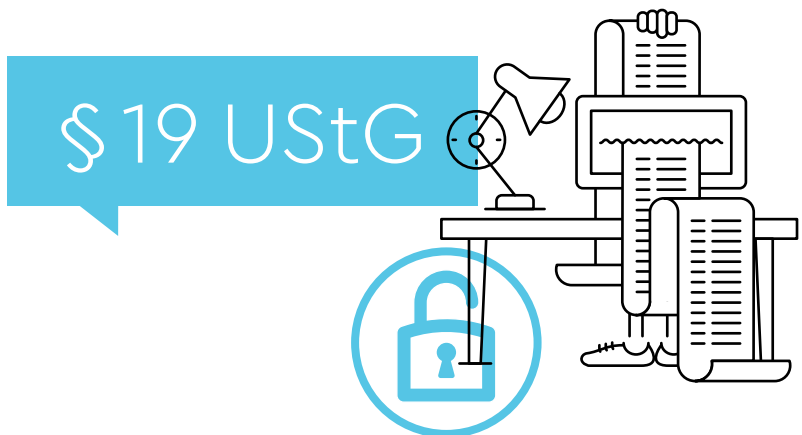
→ vgwort.de

Rechnungen richtig stellen

Folgendes muss eine Rechnung enthalten:

- deinen vollständigen Namen und deine vollständige Anschrift
- den vollständigen Namen und die Anschrift des_der Rechnungsempfänger_in
- das Rechnungsdatum
- die Steuer-Nummer und ggf. deine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- eine fortlaufende und einmalige Rechnungs-Nummer, die du selbst kreieren kannst
- genaue Leistungsbeschreibung – d. h. Art und Menge bzw. Umfang der Leistung
- im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen
- für Kleinunternehmer_innen gilt zudem: es muss der Hinweis enthalten sein, dass keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird; dafür genügt ein Satz, z. B. „Keine Umsatzsteuer da Kleinunternehmer_in nach § 19 UStG.“

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt, müssen zwar nicht alle im Umsatzsteuerrecht geforderten Angaben enthalten, wir empfehlen dir dies trotzdem, schon allein zu deiner Übersicht.



Gewerkschaft?



Macht absolut

Sinn!

Du möchtest dich engagieren? Die DGB-Gewerkschaften bieten dir viele Möglichkeiten.



„Misstände benennen und Verbesserungen durchsetzen.“



Patrick Weißler studiert Philosophie, Wissenschaftsgeschichte und Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg. Er ist aktiv in der DGB-Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).



Wie bist du mit Gewerkschaften in Berührung gekommen? — Mein erster Kontakt war der Erzieher_innenstreik vor ein paar Jahren, da ich selbst ein Jahr in einer Kindertagesstätte gearbeitet habe. Später traf ich am Campus in Regensburg andere aktive Gewerkschaftsmitglieder und kam so zur GEW.

Warum ist dir gewerkschaftliches Engagement wichtig? — Einmal finde ich die historische Komponente sehr spannend. Gewerkschaften waren – neben vielen anderen politischen und sozialen Bewegungen – immer Motor für eine bessere Welt. Und das sollte auch heute unser Anspruch sein. Außerdem arbeiten Gewerkschaften überparteilich und können somit in viele verschiedene gesellschaftliche Bereiche wirken.

Was wollt ihr in der Hochschulpolitik verändern? — Wir wollen Misstände benennen, Aufmerksamkeit dafür erzeugen und Verbesserungen durchsetzen. Wir wollen junge Menschen am Campus politisieren und ihnen klarmachen, wie wichtig es ist, sich zu organisieren und zusammen für einen besseren Campus, für eine bessere Zukunft zu kämpfen.

Das klingt nach großen Zielen ... — Das stimmt. Und deshalb ist es nicht ausreichend, ‚Hochschulpolitik‘ allein vor Ort zu gestalten. Im Regelfall sind es Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene, die den Spielraum an der einzelnen Hochschule vorgeben – z. B. Finanzierungsfragen. Daher ist es wichtig, sich auch überregional zu vernetzen, gemeinsam größere Projekte anzupacken und die Erfahrung von vor Ort mit einzubringen. Wie die Entscheidungen von Land oder Bund dann vor Ort ausgestaltet werden, sind wiederum hochschulpolitische Fragen, die direkt vor Ort diskutiert werden müssen.

Was macht ihr konkret bei euch an der Hochschule? — Unser erster Schritt war, eine GEW-Hochschulgruppe zu gründen, um als Bildungsgewerkschaft ansprechbar zu sein. Denn wir bearbeiten nicht nur studentische Themen, sondern wir engagieren uns auch für den und gemeinsam mit dem universitären Mittelbau. Und wir informieren Studierende über für sie relevante Themen wie Wohnungsnot oder BAföG.

Was waren eure größten Erfolge in der letzten Zeit? — Am erfolgreichsten waren wohl die Demonstrationen gegen das Polizeiaufgabengesetz in Bayern, zu denen wir – mit vielen anderen Gruppen zusammen – in Regensburg mehrere Tausend Menschen mobilisiert haben. Unser Vortrag zur Rüstungsforschung und ihrer Finanzierung hat eine größere Recherche des Bayerischen Rundfunks losgetreten. Zudem haben wir in Regensburg und München den bayerischen Protest gegen den sogenannten „Bus der Meinungsfreiheit“ organisiert, mit dem die Initiator_innen ihre homophoben und frauenfeindlichen Ansichten in die Welt tragen wollten.

Was plant ihr als Nächstes? — Unser aktuelles großes Ziel ist es, den Organisationsgrad an der Hochschule zu erhöhen, sprich, viele neue Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen. Damit wir für zukünftige Aktionen noch besser aufgestellt sind und noch mehr Wirkung erzielen können.



„Durch Unwissen entsteht Unterlegenheit.“



Charlotte Reineke studiert an der Ruhr-Universität Bochum. Sie ist aktiv in der DGB-Gewerkschaft ver.di.



Wie bist du zur Gewerkschaft gekommen? — Über meine Familie. Meine Mutter ist Personalratsvorsitzende in einem größeren Betrieb in NRW und insgesamt ist meine Familie sehr gewerkschaftlich orientiert.

Was motiviert dich, gewerkschaftlich aktiv zu sein? — Es überrascht und erschreckt mich immer wieder, wie viele Studierende keine Ahnung von ihren Rechten als Arbeitnehmer_innen haben. Vor allem in meiner Fakultät, der Sozialwissenschaft, hätte ich ein breiteres Wissen erwartet. Durch dieses Unwissen entsteht Unterlegenheit. Und das macht mich wütend. Denn so kommt es, dass Arbeitnehmer_innen sich ausnutzen lassen –

eben weil sie nicht wissen, dass sie Rechte und Möglichkeiten haben, sich zu wehren. Mich motiviert das Gefühl, dass ich dazu beitragen kann, diese Ungleichheit des Wissens etwas kleiner zu machen. Und mich motivieren die Menschen, die sich in Gewerkschaften für andere engagieren. Die nicht davon profitieren, aber ihre Zeit und Energie und ihr Geld trotzdem dafür einsetzen, dass es anderen Menschen ein bisschen besser geht.

Warum ist dir gewerkschaftliche Hochschulpolitik wichtig? — Ich habe festgestellt, dass die wenigsten Studierenden irgendwelche Anknüpfungspunkte zu Gewerkschaften haben, obwohl viele eigentlich offen dafür sind. Deshalb wollen wir die Gewerkschaften an die Uni bringen.

Wie sieht eure Arbeit vor Ort konkret aus? — Wir sind inzwischen eine relativ große Hochschulgruppe mit verschiedenen Schwerpunkten. Zum einen veranstalten wir regelmäßig offene Treffen, zu denen alle Interessierten kommen können, einfach um uns kennenzulernen. Zum anderen widmen wir uns der politischen Bildung. Beispielsweise gab es eine Aktionswoche zum Marx-Jahr, in der wir unter anderem ein Biopic von Karl Marx gezeigt haben. Wie auch eine Aktionswoche gegen Antisemitismus, mit Vorträgen und Diskussionsrunden. Darüber hinaus organisieren wir jedes Semester gemeinsam mit weiteren Gruppen und

Akteur_innen unser „How2HoPo“. In dieser Veranstaltung stellen wir dar, wie die Hochschulpolitik an der Uni Bochum funktioniert und wo Interessierte sich beteiligen können. Und natürlich bieten wir auch regelmäßig Infoveranstaltungen zum Thema Arbeitsrecht für Studierende an.

Was macht dir am meisten Spaß? — Am schönsten sind für mich die Veranstaltungen, bei denen neue Interessierte mit den alten Hasen zusammenkommen. Denn dort entstehen viele neue Ideen für gemeinsame Aktivitäten. Eine dieser Veranstaltungen ist unser jährliches Gewerkschaftsgrillen. Es ist für mich immer wieder ein Highlight, wenn wir alle zusammen sind, unsere Erfolge feiern und neue Mitglieder willkommen heißen. Ein weiteres Highlight ist jährlich der 1. Mai. Wir haben in Bochum einen Jugendredblock, und meist übernehmen wir einen Teil davon. Dadurch sind wir immer mit vielen Leuten vertreten und haben die Gelegenheit, uns mit anderen gewerkschaftlich Aktiven auszutauschen.

Welches sind eure nächsten Ziele? — Wir wollen noch mehr Studierende informieren und aktivieren. Inzwischen haben wir feste Kontakte zu anderen Hochschulgruppen und hochschulpolitischen Listen aufgebaut. Diese Netzwerke wollen wir weiter ausbauen, um noch mehr Menschen zu erreichen.



Wir sind die DGB-Jugend. Dein Netzwerk fürs Studium.



Als Gewerkschaftsjugend machen wir uns stark für gute Studienbedingungen, faire Arbeitsverhältnisse und eine gerechtere Gesellschaft. Wir versorgen dich mit Informationen rund um die Finanzierung deines Studiums. Wir beraten dich in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Wir unterstützen dich dabei, gemeinsam mit anderen die Situation der erwerbstätigen Studierenden in Deutschland zu verbessern. Wir begleiten dich auf dem Weg vom Studium ins Berufsleben – zum Beispiel durch Betriebsexkursionen oder Seminare zum Berufseinstieg. Und wir stärken dir den Rücken bei der Durchsetzung und Erweiterung deiner Mitbestimmungsmöglichkeiten als Student_in.

Du findest uns vor Ort in unseren Hochschulbüros und Campusoffices. Hier kannst du prüfen, ob, wo und wann wir in deiner Nähe anzutreffen sind:

→ jugend.dgb.de/studium

Online stehen wir dir jederzeit zur Verfügung – unbürokratisch, anonym und kostenlos. Unser Beratungsforum speziell für Studierende ermöglicht dir einen Überblick über viele allgemeine und spezifische Fragen. Selbstverständlich kannst du hier auch dein persönliches Anliegen loswerden. Einfach das Kontaktformular ausfüllen und absenden. Wir melden uns so schnell wie möglich zurück:

→ jugend.dgb.de/studium/beratung/students-at-work

→ jugend.dgb.de

→ instagram.com/dgbjugend

→ facebook.com/jugend.im.dgb

Perspektiven entwickeln

Soziale Ungerechtigkeit, Diskriminierung, arrogante Politik... Du hättest gern eine andere Gesellschaft? Bei uns triffst du Menschen, mit denen du gemeinsam aktiv werden kannst – gegen die zunehmende Ökonomisierung von Bildung und für gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen.

Solidarität (er)leben

Bequem für die Damen und Herren mit dem Sparprogramm im Koffer: Unsere Gesellschaft der Einzelnen. Politische Singles liegen voll im Trend. Da lässt sich vieles fast widerstandslos durchdrücken. Es sei denn, es finden sich Leute zusammen – und handeln gemeinsam.

Mehr wissen

Ob Rhetorik, Präsentationstechniken oder Gesellschaftspolitik – bei uns findest du Materialien, Seminare, Foren und Beratung zu vielen Themen rund um Studium, Arbeit, Berufseinstieg und darüber hinaus. Für Mitglieder in der Regel sogar kostenlos.

Recht bekommen

Ärger lauert überall: Nebenjob, Praktikum, Berufseinstieg. Gut, wenn dann Rechtsberatung und Rechtsschutz von der Gewerkschaft auch mal Steine aus dem Weg räumen.

Sicher arbeiten

Zwei Drittel aller Studierenden arbeiten neben dem Studium. Wer gute Arbeit leistet, muss auch angemessen bezahlt werden und faire Arbeitsbedingungen haben. Dafür sorgen Gewerkschaften, unter anderem mit Tarifverträgen. Und das am besten mit dir zusammen.

Der DGB vereint acht Gewerkschaften, die für unterschiedliche Branchen zuständig sind. Welche Gewerkschaft zu dir passt, kannst du ganz einfach online selbst herausfinden.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

→ [verdi.de](https://www.verdi.de)

IG Metall

→ [igmetall.de](https://www.igmetall.de)

Erziehung und Wissenschaft (GEW)

→ [gew.de](https://www.gew.de)

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

→ [evg-online.org](https://www.evg-online.org)

IG Bergbau Chemie Energie (IG BCE)

→ [igbce.de](https://www.igbce.de)

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

→ [ngg.net](https://www.ngg.net)

IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

→ [igbau.de](https://www.igbau.de)

Gewerkschaft der Polizei (GdP)

→ [gdp.de](https://www.gdp.de)

V.i.S.d.P.
Manuela Conte
DGB-Bundesjugendsekretärin

Herausgeber

DGB-Bundesvorstand
Abteilung Jugend und Jugendpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Konzept und Text

DGB-Bundesvorstand
in Zusammenarbeit mit
goldenbogen. politische kommunikation

Gestaltung

4S Design

Fotos

Titel: SFIO CRACHO/shutterstock.com, S. 4 pekic/
istock.com, S. 10 simonthon.com/photocase.de,
S. 16: kallejipp/photocase.de, S. 22: Geber86/
istock.com, S. 29 und 30: DGB-Jugend

Druck

Hassenbach Werbemittel Mainz GmbH & Co.KG

1. Auflage August 2019

Gefördert vom BMFSFJ.



SOLIDARITÄT GEHT IMMER!

